



Dr. Dirk Schneider  
 Leiter des Referats Steuern  
 im Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz

## Das Steuerstatistische Gesamtsystem

### Teil 1: Entstehungsgeschichte

*Die amtlichen Steuerstatistiken unterliegen seit mehreren Jahren einem grundlegenden Wandel. Im Jahr 2006 wurde eine Neukonzeption des Systems der Steuerstatistiken initiiert, und zwar mit dem Ziel, ein integriertes Steuerstatistisches Gesamtsystem auf der Grundlage jährlicher Bundesstatistiken zu schaffen.*

*Der vorliegende Aufsatz wurde im Statistischen Monatsheft Rheinland-Pfalz in den Heften 02/2012 und 03/2012 veröffentlicht und wird mit freundlicher Genehmigung des Autors an dieser Stelle nachgedruckt.*

### Steuerstatistiken erfüllen wichtige Funktionen

Steuern stellen die wichtigste Einnahmequelle des Staates dar. So beliefen sich im Haushaltsjahr 2010 beispielsweise die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden insgesamt auf knapp 530,6 Mrd. Euro.<sup>1)</sup> Vor diesem Hintergrund sind aktuelle und zuverlässige Daten zu den einzelnen Steuern unverzichtbar. Diese Daten werden primär durch die Steuerstatistiken bereitgestellt. Den Steuerstatistiken kommen dabei zwei bedeutende Funktionen zu: Zum einen dienen sie als eine wichtige Informations- und Entscheidungsgrundlage, insbesondere für die Beobachtung und die gezielte Steuerung der Einnahmen und der Belastungswirkungen der einzelnen Steuern. Zum anderen bilden sie die Grundlage für finanzpolitische Aufgaben wie die Durchführung der Lohnsteuererlegung oder die Ermittlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer. Zu den Nutzern der Statistiken gehören insbesondere das Bundesministerium der Finanzen und die Länderfinanzministerien, daneben aber auch die Politik allgemein sowie die Verwaltung, die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Öffentlichkeit.

**Steuern sind Haupt-einnahmequelle des Staates**

### Rechtsgrundlagen werden veränderten Anforderungen angepasst

Steuerstatistiken wurden bereits in der Weimarer Republik (1918/19 bis 1933) eingeführt. Nach zeitweiliger Unterbrechung wurden sie zu Beginn der 50er Jahre in praktisch unverändertem Umfang auf der Grundlage einzelner Rechtsvorschriften fortgeführt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden sie später mit dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.<sup>2)</sup>

**Steuerstatistiken haben lange Tradition**

1) Vgl. Monatsbericht des BMF, Juli 2011, S. 54.

2) BGBl. Teil I, Nr. 53, S. 665.

Dieses Gesetz wurde in der Folgezeit mehrmals geändert und schließlich mit Artikel 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 neu gefasst.<sup>3)</sup> Die Form einer Neufassung wurde gewählt, da eine lediglich punktuelle Anpassung des Gesetzes nicht angebracht erschien. Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz bestand die Notwendigkeit, den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie dem Gebot der Normenklarheit, Rechnung zu tragen. Das Gesetz sieht seit der Neufassung eine klare Trennung zwischen Erhebungs- und Hilfsmerkmalen sowie eine genaue Festlegung von Auskunftspflicht und Übermittlungsregelungen vor. Die Neufassung wurde ferner durchgeführt, um die Steuerstatistiken aktuellen Erfordernissen anzupassen.

### **Bundesstatistiken gemäß der Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom Jahr 1995**

Mit der Neufassung des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 ordnete der Gesetzgeber Bundesstatistiken über die Umsatzsteuer(voranmeldungen), die Lohn- und Einkommensteuer (von natürlichen Personen und von Personengesellschaften und Gemeinschaften), die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Einheitswerte, die Gewerbesteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer an (§ 1 StStatG).<sup>4)</sup> Dabei sind die Umsatzsteuerstatistik jährlich ab dem Jahr 1996, die Lohn- und Einkommensteuerstatistik, die Körperschaftsteuerstatistik und die Gewerbesteuerstatistik dreijährlich ab dem Veranlagungsjahr 1995 und die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik fünfjährlich ab dem Veranlagungsjahr 1997 zu erheben (§ 2 StStatG). Die Umsatzsteuerstatistik wurde demzufolge von einer vorher zweijährlichen auf eine jährliche Periodizität verkürzt. Die bisherige Lohnsteuerstatistik und die eigenständige Einkommensteuerstatistik wurden zu einer Lohn- und Einkommensteuerstatistik zusammengeführt. Die Gewerbesteuerstatistik und die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wurden wieder neu eingeführt, nachdem sie beide unabhängig voneinander jeweils rund 15 Jahre zuvor abgeschafft worden waren.

### **Einführung von Geschäftsstatistiken mit jährlicher Periodizität**

**Bundesstatistiken werden seit 2001 durch Geschäftsstatistiken ergänzt**

Ab dem Jahr 2001 wurden die Steuerstatistiken einer fundamentalen Änderung unterworfen. Ergänzend zu den etablierten Bundesstatistiken wurde vom Bundesministerium der Finanzen die Einführung von neuen sogenannten Geschäftsstatistiken initiiert. Wesentliche Unterschiede zwischen den neuen Geschäftsstatistiken und den etablierten Bundesstatistiken liegen in der Periodizität der Statistiken und in der Zuständigkeit der Aufbereitung. Die Aufbereitung der Bundesstatistiken obliegt arbeitsteilig den Statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt. Die Statistischen Landesämter erzeugen zunächst jeweils Landesergebnisse. Das Statistische Bundesamt führt anschließend die Landesergebnisse zu einem Bundesergebnis zusammen. Diese Arbeitsteilung entspricht dem im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke etablierten föderativen Gesamtsystem der amtlichen Statistik.<sup>5)</sup> Die Aufbereitung der Geschäftsstatistiken hingegen ist allein dem Statistischen Bundesamt übertragen. Weitere Unterschiede zwischen den Geschäftsstatistiken und den Bundesstatistiken bestehen hinsichtlich des Datenmaterials und des Vorgehens bei der Plausibilisierung. Eine zusammenfassende Übersicht über die Unterschiede bietet Tabelle 1.

3) BGBl. Teil I, Nr. 53, S. 1250; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drucksachen 13/1558 und 13/901.

4) Die Statistiken über die Vermögensteuer und über die Einheitswerte wurden letztmals für das Jahr 1995 erhoben. Dies liegt darin begründet, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. Juni 1995 entschieden hat, dass die geltenden Bestimmungen des Vermögensrechts mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, und dass die Bundesregierung eine verfassungskonforme Neuregelung bislang nicht vorgenommen hat.

5) Vgl. § 1 BStatG.

**Tabelle 1: Bundesstatistiken und Geschäftsstatistiken im Vergleich <sup>1)</sup>**

Merkmal	Bundesstatistiken	Geschäftsstatistiken
Periodizität	mehrfährlich (in der Regel dreijährlich)	jährlich
Ort der Aufbereitung	dezentral in den Statistischen Ämtern	zentral im Statistischen Bundesamt
Zeitbezug	Bezug auf einen vollständigen Veranlagungszeitraum	nur Bezug auf einen Bearbeitungszeitraum
Datenbezug	Einbezug von maschinellen und manuellen Fällen	nur Einbezug von maschinellen Fällen
Informationstechnische Aufbereitung	mittels Großrechnerprogramm	mittels SAS-Programmen
Korrekturen	maschinelle und manuelle Korrekturen	nur maschinelle Korrekturen

1) Stand nach Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes 2007 (vor Beginn der Einführung)

### Neue Geschäftsstatistik zu Lohn- und Einkommensteuer

Mit Artikel 18 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 28. Juni 2001<sup>6)</sup> wurde zunächst eine Geschäftsstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer ab dem Veranlagungsjahr 2001 etabliert.<sup>7)</sup> Die neue Geschäftsstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer trat damit an die Stelle einer jährlichen Geschäftsstatistik, die bis dahin im Bereich der Finanzverwaltung mit Daten aus den maschinellen Einkommensteuerveranlagungen durchgeführt wurde. Durch die Neuregelung in Gestalt einer Bündelung der Erstellung von statistischen Auswertungen beim Statistischen Bundesamt versprach sich der Gesetzgeber die Nutzung von Synergieeffekten, da das Statistische Bundesamt bereits andere Steuerstatistiken durchführt und so für die Auswertung die geringsten Kosten entstehen. Inhaltlich motiviert war diese Änderung durch die Berichtspflicht nach § 154 Abs. 3 SGB VI über die neue steuerliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG.

**Ziel: Synergieeffekte durch Bündelung der Aufgaben**

### Geschäftsstatistiken zu Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Mit Artikel 5 des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006<sup>8)</sup> wurden einige Jahre später zusätzlich eine neue Geschäftsstatistik über die Körperschaftsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2004 und eine neue Geschäftsstatistik über die Gewerbesteuer ebenfalls ab dem Veranlagungsjahr 2004 eingeführt.<sup>9)</sup> Ziel dieser Geschäftsstatistiken war die Steigerung der Qualität der Datengewinnung durch eine Verstetigung der Erhebungsvorgänge und damit die Verbesserung der statistischen Datenbasis für die Aufgabenerfüllung des Bundesministeriums der Finanzen. Zudem wurde in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten zur Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen notwendig und nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofs sei.

**Ziel: Steigerung der Qualität der Datengewinnung**

6) BGBl. Teil I, Nr. 31, S. 1310; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drucksache 14/5146.

7) Vgl. neuer § 2a StStatG.

8) BGBl. Teil I, Nr. 35, S. 1652; vgl. auch Deutscher Bundestag, Drucksachen 16/1859 und 16/1545.

9) Vgl. neuer § 2b StStatG.

## Geschäftsstatistiken zu Umsatzsteuerveranlagungen und Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht umgesetzt

Ein am 27. Juni 2006 eingebrachter Änderungsantrag der damaligen Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD sah über die bereits vorgesehenen Geschäftsstatistiken zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer hinaus eine neue Geschäftsstatistik zu den Umsatzsteuerveranlagungen ab dem Veranlagungsjahr 2005 und eine neue Geschäftsstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2007 vor.<sup>10)</sup> Die Begründungen für diese zusätzlichen Geschäftsstatistiken deckten sich zum einen Teil mit denen der Geschäftsstatistiken zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer. Ergänzend wurden einige spezifische Motive vorgetragen. So wurde die Geschäftsstatistik zu den Umsatzsteuerveranlagungen mit dem Bedarf an Daten zu Kleinunternehmen zum Zwecke der Ermittlung der EU-Eigenmittel begründet. Die Geschäftsstatistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde mit dem Erfordernis erklärt, angesichts einer zu erwartenden „Erbwelle“ Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren darstellen zu können. Da die Vermögensteuer aber nicht mehr erhoben wird, verblieb vor diesem Hintergrund nur ein Rückgriff auf die Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Steueränderungsgesetz 2007 wurde kontrovers diskutiert. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen fand letztlich aber nicht die Zustimmung der Länder. Dies mit der Konsequenz, dass die Geschäftsstatistiken zu den Umsatzsteuerveranlagungen sowie zur Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht etabliert wurden.

## Beschluss eines Steuerstatistischen Gesamtsystems

**Kerngedanke:  
Zusammenführung  
von Bundes- und  
Geschäftsstatistiken**

Das Bundesministerium der Finanzen war aber nach wie vor an einer Umsetzung der in das Steueränderungsgesetz 2007 nicht aufgenommenen Vorschläge und somit an der Einführung von jährlichen Statistiken über die Umsatzsteuerveranlagungen und über die Erbschaft- und Schenkungsteuer interessiert. Vor diesem Hintergrund verständigten sich die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder im August 2006 im Konsens mit den obersten Finanzbehörden darauf, ein aktuelles, flexibles, kohärentes und effizientes Gesamtsystem von Steuerstatistiken auf der Grundlage jährlicher Bundesstatistiken, das sogenannte Steuerstatistische Gesamtsystem (StSys), zu schaffen.

## Teil 2: Aktueller Stand der Umsetzung

### Ziele: Kohärenz, Aktualität, Flexibilität und Effizienz

**Neues System soll  
Synergieeffekte  
nutzen**

Die Konzeptionierung des Steuerstatistischen Gesamtsystems wurde nach der im August 2006 erfolgten grundlegenden Verständigung auf dieses System zeitnah in Angriff genommen. Die Federführung übernahmen das Statistische Bundesamt sowie die Statistischen Ämter der für die Steuerstatistiken zuständigen Patenländer Rheinland-Pfalz und Thüringen. Im Oktober 2007 wurde dann ein Rahmenwerk zur mittelfristigen Neukonzeption des Systems der Steuerstatistiken fertiggestellt.

<sup>10)</sup> Geplanter neuer § 2c StStatG.

Hierin wurde festgelegt, dass das neue Steuerstatistische Gesamtsystem mögliche Synergieeffekte nutzen und hierbei insbesondere folgende Ziele erreichen soll:

- Schaffung einer kohärenten steuerstatistischen Datenbasis durch Ersatz der Geschäftsstatistiken durch Bundesstatistiken,
- Verbesserung der Aktualität der steuerstatistischen Daten durch Einführung einer jährlichen Periodizität,
- Gewährleistung der erforderlichen Qualität und Zuverlässigkeit der steuerstatistischen Daten,
- Ermöglichung einer auf die Nutzeranforderungen ausgerichteten schnellen und flexiblen Bereitstellung der Daten,
- Sicherstellung einer möglichst kostengünstigen bzw. kostenneutralen künftigen Durchführung des novellierten Systems der Steuerstatistiken.

Das bis dahin existente System der Steuerstatistiken war durch eine Vielzahl von isolierten Datenbeständen und darauf aufsetzenden Programmen, überwiegend auf Großrechnerbasis, gekennzeichnet. Die fachliche und produktionstechnische Verantwortung für die Datenhaltung und die Programmabwicklung oblag dabei allen Statistischen Ämtern für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Zur Erreichung der Ziele des Steuerstatistischen Gesamtsystems war es erforderlich, die bisherigen Verfahrensabläufe und eingesetzten Technologien neu zu gestalten.

**Neugestaltung von  
Verfahrensabläufen  
und Technologien**

### Informationstechnische Ausgestaltung als ZPD-Verfahren

Das neue Steuerstatistische Gesamtsystem folgt den Grundsätzen der zentralen IT-Produktion und Datenhaltung (ZPD). Danach wird für die Steuerstatistiken im Statistischen Verbund an zentraler Stelle nur noch eine einzige Datenbasis vorgehalten, auf die alle Statistischen Ämter über eine Web-Applikation nach den Regeln einer Benutzer- und Rechteverwaltung zugreifen können. Diese Datenbasis gliedert sich in eine Eingangs-, eine Aufbereitungs- und eine Auswertungsdatenbank:

**Moderne Datenbank-  
technologie bietet  
Vorteile**

- Die Eingangsdatenbank dient dem Import der Liefermaterialien der Finanzverwaltungen und beinhaltet somit unplausibilisierte Daten.
- Die Aufbereitungsdatenbank dient der Plausibilisierung des Liefermaterials in der fachlichen Zuständigkeit der einzelnen Statistischen Ämter.
- Die Auswertungsdatenbank schließlich dient der Speicherung des vollständig plausibilisierten Materials zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen.

**Drei logische Teil-  
Datenbanken**

Mit dieser neuen Technologie lassen sich bei der Aufbereitung der Daten verschiedene Synergieeffekte erzielen. Zum einen schafft die verwendete Datenbanktechnologie die Möglichkeit, mehrere Steuerstatistiken miteinander zu verknüpfen. Ordnungsmerkmale wie der Gemeindegeschlüssel, die Gewerbesteuerzahl und die Rechtsform eines Unternehmens brauchen deshalb nur noch einmal plausibilisiert zu werden und können, soweit vorgesehen, anschließend für die anderen Statistiken genutzt werden. Ferner müssen die entsprechenden Leitdateien nur einmal in der Datenbank vorgehalten und gepflegt werden. Zum anderen ermöglicht die identische Gestaltung der Grundfunktionalitäten der Aufbereitungsprogramme für die einzelnen Statistiken die Standardisierung von Arbeitsschritten, z. B. bei der Eingangskontrolle. Das neue Steuerstatistische Gesamtsystem bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit der Erzielung von Synergieeffekten bei der Auswertung der Daten, indem die Möglichkeit zur Durchführung statistikübergreifender Auswertungen besteht.

**Anpassungen mit  
Gültigkeit ab 2008****Notwendige Rechtsgrundlagen wurden zeitnah geschaffen**

Kurze Zeit nach der Verabschiedung des Rahmenwerks zur mittelfristigen Neukonzeption des Systems der Steuerstatistiken im Oktober 2007 wurde mit der Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlagen begonnen. Mit Artikel 18 des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 wurde schließlich eine neue jährliche Bundesstatistik über die Umsatzsteuerveranlagungen ab dem Veranlagungsjahr 2006 eingeführt und die Periodizität der Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem Veranlagungsjahr 2008 von fünfjährlich auf jährlich verkürzt. Darüber hinausgehend wurde auch die Periodizität der Bundesstatistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften ebenfalls ab dem Feststellungsjahr 2008 von dreijährlich auf jährlich verkürzt. In der Begründung wurde erneut darauf verwiesen, dass die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten zur Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen notwendig sei und nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes sei. Die Neueinführung der Statistik über die Umsatzsteuerveranlagungen wurde in diesem Zusammenhang damit begründet, dass ein vollständiger Überblick über die umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen nach Rechtsformen gewünscht sei. Ein hoher Anteil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen (zum damaligen Zeitpunkt rund 40 Prozent) war nicht zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet und wurde deshalb in der Statistik über die Umsatzsteuervoranmeldungen nicht abgebildet. Durch die zusätzliche statistische Erfassung der Umsatzsteuerveranlagungen sollte diese Informationslücke geschlossen werden. Die Verkürzung der Periodizität der Statistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde angesichts des Bedarfs an aktuellen Daten zur Quantifizierung der erforderlichen Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 7. November 2006 entschieden, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner damaligen Ausgestaltung verfassungswidrig war. Es hatte ferner den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2008 eine Neuregelung zu treffen. Die Verkürzung der Periodizität der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften schließlich hatte den Hintergrund, dass eine aktuelle jährliche Datengrundlage für Untersuchungen zur Rechtsformneutralität der Unternehmenssteuern benötigt wurde.

**Integration der ersten drei Module Anfang 2012 abgeschlossen**

Parallel zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen wurden die Planungen zur informationstechnischen Umsetzung des Steuerstatistischen Gesamtsystems aufgenommen. Diese teilt sich auf in die Erstellung eines Rahmenwerks sowie in die Programmierung und Integration der einzelnen Statistiken. Die Einführung des Steuerstatistischen Gesamtsystems erfolgt schrittweise in Form von Modulen. Einen zusammenfassenden Überblick über den bereits realisierten und den geplanten Zeitablauf der Integration der einzelnen Steuerstatistiken in das Steuerstatistische Gesamtsystem gibt die Tabelle 2.

**Tabelle 2: Zeitlicher Ablauf der Integration der einzelnen Statistiken in das StSys**

Modul	Statistik	Statistikjahr	Jahr der Integration
1	Umsatzsteuer (Veranlagungen)	2006	2010
2	Erbschaft- und Schenkungssteuer	2009	2010
3	Personengesellschaften und Gemeinschaften	2008	2011/12
	Planung <sup>1)</sup>		
4	Umsatzsteuer (Vorankündigungen)	2011	2012
5	Gewerbesteuer	2010	2013
6	Lohn- und Einkommensteuer	2012	2015
7	Körperschaftsteuer	2013	2015

1) Stand: Dezember 2011

Die zeitliche Reihenfolge der Integration der ersten drei Statistiken wurde im Jahr 2007 wie folgt festgelegt:

- Das erste Modul bildete die neu geschaffene Statistik über die Umsatzsteuer-Veranlagungen. Dies war geboten, weil für diese Statistik bislang noch kein Aufbereitungsprogramm vorhanden war. Die Integration wurde somit für das Veranlagungsjahr 2006, für das die Statistik erstmalig zu erheben war, terminiert.
- Das zweite Modul stellte die Statistik über die Erbschaft- und Schenkungssteuer dar. Dies war zweckmäßig, weil die zu treffende Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts umfangreiche Anpassungen des Altprogramms erfordert hätte, was nicht effizient gewesen wäre. Dementsprechend wurde die Integration in das Steuerstatistische Gesamtsystem für das Veranlagungsjahr 2009 vorgesehen.
- Das dritte Modul schließlich wird die mit dem Jahressteuergesetz 2008 auf eine jährliche Periodizität umgestellte Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sein. Die Integration wurde für das Feststellungsjahr 2008 vorgesehen.

Der Verlauf der Programmierung der ersten drei Module gestaltete sich folgendermaßen: Im Juni 2008 wurde die Programmierung des Rahmenwerks einschließlich des ersten Moduls an ein Konsortium der Statistischen Ämter der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hessen übertragen. Die Konsortialführung hatte das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz inne. Der Produktionsbetrieb des Steuerstatistischen Gesamtsystems wurde zunächst interimswise dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg übertragen und konnte mit dem ersten Modul im Februar 2010 aufgenommen werden. Die Programmierung des zweiten Moduls wurde im März 2009 erneut dem genannten Konsortium übertragen. Bereits im September 2010 konnte die Integration des Moduls erfolgen. Die Programmierung des dritten Moduls wurde im September 2009 an das Statistische Amt des Landes Thüringen vergeben. Die Integration dieses Moduls konnte im Januar 2012 endgültig abgeschlossen werden.

### Weitere Anpassungen der Rechtsgrundlagen notwendig

Mit der vollzogenen Anpassung des Gesetzes über Steuerstatistiken im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 ist der zentrale Gedanke des Steuerstatistischen Gesamtsystems noch nicht zur Gänze umgesetzt. Zwar sind die Statistiken über die Erbschaft- und Schenkungssteuer und über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, wie oben dargelegt, inzwischen als jährliche Bundesstatistiken

**Vorgesehene Anpassungen mit Gültigkeit ab 2012**

etabliert. Die Bundesstatistiken über die Einkommensteuer, über die Körperschaftsteuer und über die Gewerbesteuer werden aber derzeit weiterhin parallel als dreijährliche Bundesstatistiken und als jährliche Geschäftsstatistiken erstellt. Es wurde deshalb ein Entwurf zur Novellierung des Gesetzes über die Steuerstatistiken erarbeitet, der den stufenweisen Ersatz der dreijährlichen Bundesstatistiken und der jährlichen Geschäftsstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer durch entsprechende jährliche Bundesstatistiken vorsieht. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der Abstimmung. Ursprünglich wurde es angestrebt, die Änderungen spätestens im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2011 zu vollziehen. Mittlerweile zeichnet es sich jedoch ab, dass die Änderungen erst gegen Ende des Jahres 2012 im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 umgesetzt werden.

### Umsetzung der übrigen vier Module ab 2012 geplant

Weitere Arbeiten sind von Gesetzgebung abhängig

Die zeitliche Reihenfolge der Integration der restlichen Steuerstatistiken in das Steuerstatistische Gesamtsystem ist davon abhängig, ob die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 angedachte Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken in der Form des derzeitigen Entwurfs vom Gesetzgeber verabschiedet wird. Entschiede sich der Gesetzgeber gegen eine Ablösung der bislang geführten Geschäftsstatistiken durch jährliche Bundesstatistiken, wäre eine Integration der Module für die bislang mehrjährigen Statistiken zur Gewerbesteuer, zur Lohn- und Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer nur für diejenigen Veranlagungsjahre möglich, in denen gemäß der derzeitigen Rechtslage eine Bundesstatistik erhoben wird, d. h. für die Jahre 2010, 2013 oder 2016. Eine entsprechende neue Rechtsgrundlage vorausgesetzt, ist die zeitliche Reihenfolge der Integration wie folgt vorgesehen:

- Das vierte Modul wird die Statistik über die Umsatzsteuervoranmeldungen bilden, wobei die Integration für das Statistikjahr 2011 erfolgen soll.
- Das fünfte Modul wird die Statistik über die Gewerbesteuer darstellen, wobei die Integration für das Veranlagungsjahr 2010 geplant ist.
- Die beiden letzten Module werden schließlich die Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer und die Statistik über die Körperschaftsteuer sein. Ursprünglich hatten sich die Statistischen Ämter dahingehend verständigt, dass das sechste Modul die Statistik über die Körperschaftsteuer und das siebte Modul die Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer bilden sollen. Dabei sollte die Statistik über die Körperschaftsteuer mit dem Veranlagungsjahr 2012 und die Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer mit dem Veranlagungsjahr 2014 in das System integriert werden. Mittlerweile wurde jedoch der Beschluss gefasst, die Reihenfolge der beiden Statistiken zu tauschen. Danach soll die Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer bereits mit dem Veranlagungsjahr 2012 und die Statistik über die Körperschaftsteuer erst mit dem Veranlagungsjahr 2013 in das System überführt werden. Dies bedeutet gleichzeitig einen schnelleren Abschluss der Integration aller Statistiken in das Steuerstatistische Gesamtsystem bereits im Jahr 2015.

Programmierung des vierten Moduls bereits angelaufen

Der Verlauf der Programmierung der letzten vier Module gestaltete sich bislang wie folgt: Die Programmierung des vierten Moduls wurde im August 2011 dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übertragen und ist inzwischen angelaufen. Für die übrigen Module wurden bislang noch keine Aufträge zur Programmierung vergeben. Die Erstellung der fachlichen Vorgaben für die Programmierung des fünften und sechsten Moduls ist jedoch bereits im Gange. Einen zusammenfassenden Überblick über die historische und geplante Entwicklung der Steuerstatistiken vermitteln die Grafiken 1 bis 4.



**Fazit**

Die Anforderungen der Nutzer steuerstatistischer Daten, insbesondere des Bundesministeriums der Finanzen, sind im Hinblick auf die Qualität und die Aktualität der Daten in den letzten Jahren stark gestiegen. Mit dem Steuerstatistischen Gesamtsystem wird es den Statistischen Ämtern möglich sein, diesen veränderten Anforderungen Rechnung zu tragen. Die moderne technologische Ausgestaltung des Systems als Web-Anwendung nach dem Prinzip der zentralen Produktion und Datenhaltung ermöglicht die Erzielung von Synergien und dadurch die möglichst kostengünstige Realisierung des neuen verbesserten Datenangebots. Die Umsetzung des Steuerstatistischen Gesamtsystems, die die amtliche Statistik vor eine große Herausforderung stellt, ist erfolgreich angelaufen. Das Rahmenwerk sowie die Statistiken über die Umsatzsteuerveranlagungen, über die Erbschaft- und Schenkungsteuer und über die Personengesellschaften und Gemeinschaften wurden bereits programmiert und in den Produktiveinsatz überführt.

**Grafik 1: Steuerstatistiken 1995-2005**

Stand 2006 (nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007)

Statistik	Statistikjahr											
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	
<b>Bundesstatistiken</b>												
Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)												
Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)												
Lohn- und Einkommensteuerstatistik												
Statistik im Feststellungsverfahren (Personengesellschaften, Gemeinschaften)												
Körperschaftsteuerstatistik												
Gewerbsteuerstatistik												
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik												
<b>Geschäftsstatistiken</b>												
Lohn- und Einkommensteuerstatistik												
Körperschaftsteuerstatistik												
Gewerbsteuerstatistik												

**Grafik 2: Steuerstatistiken 2006-2015**

Stand 2006 (nach Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007)

Statistik	Statistikjahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bundesstatistiken</b>										
Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)										
Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik										
Statistik im Feststellungsverfahren (Personengesellschaften, Gemeinschaften)										
Körperschaftsteuerstatistik										
Gewerbsteuerstatistik										
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik										
<b>Geschäftsstatistiken</b>										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik										
Körperschaftsteuerstatistik										
Gewerbsteuerstatistik										



Aufbereitung außerhalb des StSys

**Grafik 3: Steuerstatistiken 2006-2015**  
Aktueller Stand (Anfang 2012)

Statistik	Statistikjahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bundesstatistiken</b>										
Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)										
Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) Modul 1										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik										
Statistik im Feststellungsverfahren (Personengesellschaften, Gemeinschaften) Modul 2										
Körperschaftsteuerstatistik										
Gewerbsteuerstatistik										
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Modul 3										
<b>Geschäftsstatistiken</b>										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik										
Körperschaftsteuerstatistik										
Gewerbsteuerstatistik										

**Grafik 4: Steuerstatistiken 2006-2015**  
Vorgesehener zukünftiger Stand

Statistik	Statistikjahr									
	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Bundesstatistiken</b>										
Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen)		Modul 4								
Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen)										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik			Modul 6							
Statistik im Feststellungsverfahren (Personengesellschaften, Gemeinschaften)										
Körperschaftsteuerstatistik				Modul 7						
Gewerbsteuerstatistik	Modul 5									
Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik										
<b>Geschäftsstatistiken</b>										
Lohn- und Einkommensteuerstatistik										
Körperschaftsteuerstatistik										
Gewerbsteuerstatistik										

Aufbereitung bereits abgeschlossen
     
 
 Aufbereitung außerhalb des StSys
     
 
 Aufbereitung im StSys